

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/131/2013

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm_Ökologische Bauaufsicht

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

„Ökologische Bauaufsicht für Baumaßnahmen auf Flächen oder angrenzend an Flächen mit geschützten Lebensräumen nach BayNatSchG“

Anlage:

Antrag SPD-Stadtratsfraktion vom 23.11.2013

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	11.12.2013	öffentlich	Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Dem Umweltausschuss/Stadtrat wird der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung vorgelegt.

Grundsätzlich ist die verstärkere Festlegung von Auflagen bzgl. einer ökologischen Bauleitung aus Naturschutzsicht wünschenswert. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im Naturschutzrecht besteht hierfür allerdings nicht. Um eine solche Bauleitung im Wege der Auflage anzuordnen, ist daher im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob diese geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die damit verfolgten rechtliche Schutzziele umzusetzen.

Eine generelle Festlegung ohne nähere Prüfung des Einzelfalls wäre rechtlich unzulässig.

II. Sachvortrag

1. SPD-Antrag vom 23.11.2013

Seitens der SPD-Stadtratsfraktion wurde der als Anlage 1 beigefügte Antrag zum Thema ökologische Bauaufsicht/ökologische Bauleitung gestellt. Erfolgen auf dem Gebiet der Stadt Schwabach Baumaßnahmen auf Flächen oder angrenzend an Flächen mit gesetzlich geschützten Lebensräumen, so sollen entsprechend dem Antrag die Bauherren verpflichtet werden, eine ökologische Bauleitung zum Erhalt der geschützten Flächen einzurichten. Wird für die Baumaßnahmen eine Baugenehmigung erteilt, so soll die ökologische Bauleitung Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein. Näheres ist der Anlage zu entnehmen.

2. Ökologische Bauleitung/Bauaufsicht grundsätzlich/rechtlich

Um erhebliche negative, ökologische Auswirkungen von Baumaßnahmen einzuschränken, können im Zuge von sensiblen, in den Naturbereich eingreifenden Baumaßnahmen grundsätzlich Fachleute als ökologische Bauaufsicht eingesetzt werden. Sowohl Aufgabenumfang als auch Befugnis und Dauer sind dabei von Vorhaben zu Vorhaben nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Grundsätzlich soll die ökologische Bauaufsicht auf ökologische Probleme während der Bauphase reagieren und den ausführenden Firmen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Übliche Aufgaben einer ökologischen Bauaufsicht/Bauleitung sind beispielsweise

- Beratung des Vorhabensträgers und der bauausführenden Firmen bei der laufenden Vorhabensumsetzung aber auch bei Ausschreibung,
- Information der Behörde über die Umsetzung der ökologisch wichtigen Vorgaben,
- regelmäßige Berichte,
- Bindeglied zwischen Vorhabensträger, Baufirmen, Behörde,
- Beanstandung festgestellter Abweichungen (z.B. Fristsetzung, Meldung an die Behörde),
- Erläuterung der bewilligten Eingriffe und der erteilten Auflagen in die Landschaft, insbesondere eine naturschutzfachliche Einweisung der bauausführenden Personen,
- ggfs. erhöhte Anwesenheit vor Ort in sensiblen Umsetzungsphasen. Ansonsten regelmäßige Kontrollen vor Ort.

Eine explizite Rechtsgrundlage zur Festlegung einer ökologischen Bauaufsicht durch die Genehmigungsbehörden besteht allerdings weder im Bundes- noch im bayerischen Landesrecht – anderes als in Naturschutzgesetzen der Nachbarländer (z.B. Land Salzburg: „wenn

mit dem bewilligten Vorhaben schwerwiegende Eingriffe in der Natur zu erwarten sind“). Die Frage der Aufnahme der Auflage in Genehmigungsbescheiden, eine ökologische Bauaufsicht einzurichten und die Festlegung deren Aufgabenumfangs und Berichtspflichten sind damit letztlich in jedem Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Danach muss die Auflage, das heißt die Anordnung einer ökologischen Bauaufsicht, objektiv geeignet, angemessen und erforderlich sein. Es bedarf daher jeweils einer Prüfung des Einzelfalls und entsprechender Begründung. Generell, ohne Anschauung des Einzelfalls eine ökologische Bauleitung als Auflage in Genehmigungsbescheide aufzunehmen, wenn Baumaßnahmen auf Flächen oder angrenzend an Flächen mit gesetzlich geschützten Lebensräumen erfolgen, wäre rechtlich nicht haltbar. Angemessen und erforderlich wird eine entsprechende Auflage in der Regel nur dann sein, wenn schwerwiegende Eingriffe in die Natur zu erwarten sind. Umso klarer letztlich bereits in den Genehmigungsbescheiden geregelt werden kann, was erlaubt ist und was nicht, umso geringer wird letztlich das Bedürfnis nach einer ökologischen Bauleitung sein.

3. Bisherige Verfahrensweise

Eine ökologische Bauleitung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in der Vergangenheit entsprechend obigen Grundsätzen immer dann gefordert und von den Genehmigungsbehörden in der Regel auch in die Bescheide aufgenommen, wenn auch bei ordnungsgemäßer Einhaltung der fachlichen Auflagen durch das Vorhaben selbst schwerwiegende Eingriffe in der Natur zu erwarten waren oder der Umfang der fachlichen Auflagen bzw. die Dauer der Maßnahme eine kontinuierliche Überwachung durch eine ökologische Bauleitung angemessen und erforderlich erschienen ließen.

Dies waren in der Regel:

- Planfeststellungen (Straßenbau, S-Bahn, etc.),
- Sandabbau-Vorhaben (i.d.R. bergrechtliche Verfahren),
- Größere Eingriffe im Außenbereich (z.B. Kanalbauarbeiten in und am Landschaftsschutzgebiet),
- Große Bauvorhaben mit hoher Naturschutzrelevanz (z.B. im Falbenholz südlich der Berliner Straße im Landschaftsschutzgebiet, Bebauungsplan P-9-90, Lebenshilfe).

4. Konkreter Fall

Der vorliegende Antrag zur prinzipiellen Festsetzung einer ökologischen Bauleitung als Auflage in Baugenehmigungsbescheiden, soweit die Voraussetzungen des Antrags erfüllt sind, hat seine Grundlage wohl in dem aktuellen Fall einer ungenehmigten Fällung von Bäumen im Ortsteil Wolkersdorf, die zudem dem Schutz der Landschaftsbestandteileverordnung unterlagen.

Dazu ist kurz Folgendes festzustellen:

- Es gab und gibt bislang für das Grundstück keinerlei Genehmigungen in irgendeiner Form seitens der Stadt. Insoweit hätte auch in diesem Fall nirgends bislang eine ökologische Bauaufsicht festgelegt werden können.
- Mit dem Vorhabensträger war anhand eines detaillierten Baumbestandsplans klar definiert, welche Bereiche/Bäume erhalten werden müssen.
- Erhebliche Eingriffe in die Natur waren durch das Innenbereichsvorhaben damit nicht zu erwarten.
- Für den Vorhabensträger ist ein Landschaftsarchitekt (d.h. eine fachlich kundige Person ähnlich der Funktion einer ökologischen Bauaufsicht) tätig, dem letztlich auch die Koor-

dinierung der Umsetzung oblag. Offenbar lagen – soweit nicht Vorsatz – grobe Fahrlässigkeiten der Beteiligten vor.

Im betreffenden Fall gab es damit bislang keine Möglichkeit, eine ökologische Bauleitung festzusetzen. Selbst wenn eine zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt worden wäre, wäre hierzu für die Wahrnehmung wohl der Landschaftsarchitekt beauftragt worden.

5. Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich ist allein aus Naturschutzsicht eine verstärkte Überwachung von Baumaßnahmen zu begrüßen. Dies ist derzeit weder durch die Bauaufsicht noch durch die Fachkraft für Naturschutz vor Ort personell leistbar. Nach Art. 54 Abs.2 BayBO haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Festsetzung einer ökologischen Bauleitung hierzu ist hierbei nur möglich, soweit sie verhältnismäßig ist. Dies ist in der Regel nur in den unter Punkt 3. aufgeführten Fällen gegeben.

Unabhängig hiervon hält es die Verwaltung für sinnvoll, künftig in entsprechenden Einzelfällen die Festlegung einer entsprechenden ökologischen Bauleitung als Auflage in den Genehmigungsbescheiden stärker zu prüfen.